

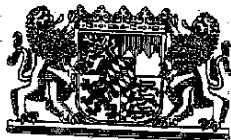
# Ausfertigung

Aktenzeichen: 6 O 1944/06 (2)

EINGEGANGEN

05. April 2007

Kanzlei Dr. Rehbock



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Wilhelm Dietl, Flurstr. 16, 93455 Traitsching

- Kläger -

Prozeßbev.: Rechtsanwälte Dr. Rehbock & Koll., Az: ,  
Wittgasse 7, 94032 Passau

g e g e n

Fa. Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG, vertr. d. die  
Komplementärin Fa. Rudolf Augstein GmbH, diese vertr. dch.d. GF Karl  
Dietrich Seikel, Brandstwiete 19, 20457 Hamburg

- Beklagte -

Prozeßbev.: Rechtsanwälte Latham & Watkins, Az: 032022-0176,  
Warburgstr. 50, 20354 Hamburg

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht Regensburg - 6. Zivilkammer - durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Lukas,  
den Richter am Landgericht Dr. Rappert und  
den Richter am Landgericht Kimmerl  
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2007

folgendes

ENDURTEIL

I.

Die Klage wird abgewiesen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

III.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des 1,2-fachen des jeweils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Der Kläger begehrt Unterlassung, Widerruf, Geldentschädigung und Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz weiterer Schäden hinsichtlich mehrerer Aussagen, die das Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" unter Nennung seines Namens verbreitet hat.

Der Kläger ist Journalist und Buchautor und führte auch von 1982 bis Ende 1992 im Nahen und im Mittleren Osten Informanten für den Bundesnachrichtendienst. Im Rahmen seiner schriftstellerischen Tätigkeit veröffentlichte er unter anderem 2004 als Mitautor das Buch "Bedingt dienstbereit. Im Herzen des BND - Die Abrechnung eines Aussteigers". Die Beklagte ist die Verlagsgesellschaft des Nachrichtenmagazins "Der Spiegel" (SPIEGEL).

Aufgrund von in der Presse erhobenen Vorwürfen, der Bundesnachrichtendienst (BND) habe über längere Zeiträume im Inland Journalisten rechtswidrig mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwacht, um so deren Informanten zu enttarnen, und der BND habe Journalisten als Quellen geführt, ließ sich das für die Kontrolle der Nachrichtendienste zuständige Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr) nach § 2 c PKGr-Gesetz einen Bericht des ehemaligen Bundesrichters Prof. Gerhard Schäfer als Sachverständigen zu diesen Vorwürfen vorlegen (in Auszügen als Anlage B2; sogenannter "Schäfer-Bericht"). Dieser Bericht wurde Mitte Mai 2006 dem Kontroll-Gremium vorgelegt, und am 26.05.2006 mit anonymisierter Darstellung, bei der der Kläger als "v" bezeichnet wurde, und ergänzt um Stellungnahmen unter anderem des Klägers veröffentlicht. Mittlerweile ist allgemein bekannt, dass der Kläger Gegenstand des "Schäfer-Berichts" ist. Am 18.05.2006 (gesendet am 19.05.2006) nahm der Kläger in der 3-SAT-Fernsehsendung "Kulturzeit" unter anderem auch zu Vorwürfen, er habe Kollegen bespitzelt; Stellung.

"Der Spiegel" berichtete in der Ausgabe vom 22.05.2006 (Heft 21/06) im Artikel "Trübe Suppe" (Seiten 22 bis 34 - Kopie als Anlage K1 zur Klageschrift) unter anderem: "Als Quellen, von denen sich nun in den Archiven Vermerke über den SPIEGEL finden, werden in Pullach registriert: (...) Der ehemalige "Focus"-Mitarbeiter Wilhelm Dietl alias "Dali" und

"Schweiger". Foertsch (Leiter der Spionageabwehr beim BND) trifft sich oft mit ihnen. Es ist ein Geben und Nehmen - vor allem mit einem, den schon man ganz lange kennt: Wilhelm Dietl. (...) 1993 beschließt die Nahost-Abteilung, ihn abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung: Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der Richtige für die Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen. Dietl ist laut Schäfer-Report von nun an einer der Männer, die detailreich aus dem Innenleben des Magazins berichten. (...) (Seite 28). Auf Seite 29 des selben Artikels wird berichtet: "Gleichzeitig wollen die Pullacher, dass Dietl beim damaligen SPIEGEL-TV-Mann Gunther Latsch bohrt. (...) Dietl bestreitet, vom BND den Auftrag zur Ausforschung von Latsch bekommen zu haben; überhaupt habe er nie Kollegen bespitzelt".

Auf Seite 34 heißt es schließlich: "Foertsch hat Schäfer gegenüber immerhin eingeräumt, Journalisten ausgehorcht und außerdem gezielt zur Ausforschung von Redaktionsinterna eingesetzt zu haben. Eine Observation habe er jedoch nie angeordnet. Auch will er Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. Dietl habe sich von selbst angeboten." Auf Seite 25 befindet sich auch noch ein Foto des Klägers mit der Bildunterschrift "BND - Zuträger Dietl".

Vor Erscheinen telefonierte Gunther Latsch, der auch einer der Autoren des Artikels ist, am 18. und 19. Mai 2006 mit dem Kläger, wobei dieser auch zum Vorwurf, andere Journalisten bespitzelt zu haben, befragt wurde.

Hinsichtlich bestimmter Behauptungen begehrt der Kläger von der Beklagten Unterlassung, Gegendarstellung, Richtigstellung und Schadensersatz. Diese Forderungen wurden von der Beklagtenseite nach Aufforderung durch den Kläger verweigert.

Der Kläger behauptet, tatsächlich habe er nur bis 1992 mit dem BND zusammengearbeitet und sei Anfang 1993 verabschiedet worden. Er habe nach 1992 keine schriftlichen Berichte für den BND mehr verfasst und ab 1993 nur noch wenige informelle Gesprächskontakte mit dem BND gehabt, wobei er mit Volker Foertsch 1997/98 einige Male zu Mittag gegessen,

dabei jedoch keine Informationen von "nachrichtendienstlichen Wert" weitergeleitet habe. Einen Wechsel des Klägers vom Magazin "Focus" zum "Spiegel", der im Herbst 1997 tatsächlich vorgesehen gewesen sei, habe zunächst der "SPIEGEL-TV"-Mitarbeiter Gunther Latsch angesprochen.

Der Kläger beruft sich insbesondere darauf, die Berichterstattung im "Spiegel" sei insofern unwahr, die Beklagten hätten auch nicht die Voraussetzungen zulässiger Verdachtsberichterstattung eingehalten. Beim Schäfer-Bericht handele es sich um keine privilegierte Quelle, sodass die Beklagten eine eigene Überprüfung hätten durchführen und insbesondere dem Kläger tatsächliche Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Im "Spiegel" seien aber seine telefonischen Angaben "nur in unwesentlichen Details" übernommen worden, nicht aber zum Komplex "Spiegel und Plutonium-Affäre". Der "Spiegel" habe zudem selbst zum Inhalt des "Schäfer-Berichts" bemerkt: "Viele der denunziatorischen Vermerke sind hanebüchen falsch"; dieses Urteil werde von anderen Presseorganen geteilt.

Hinsichtlich der Entschädigung stellt er sich einen Betrag von mindestens 10.000,- EUR vor.

Der Kläger beantragt:

- I. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- EUR, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt

verboten

zu behaupten, zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen:

1. 1993 beschließt die Nahost-Abteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der richtige für die Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.
2. Foertsch... will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. Dietl habe sich von selbst angeboten.

- II. Die Beklagte wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,- EUR, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre) verurteilt, nachfolgenden Widerruf in der nächsten noch nicht zum Druck abgeschlossenen Ausgabe des SPIEGEL zu veröffentlichen:

WIDERRUF

In der SPIEGEL Ausgabe vom 14.06.2006 haben wir unter der Überschrift "Trübe Suppe" über den Journalisten, Herrn Wilhelm Dietl, nachstehende Behauptung aufgestellt:

1. 1993 beschließt die Nahost-Abteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der richtige für die Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.
2. Foertsch... will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. Dietl habe sich von selbst angeboten.

Hierzu stellen wir richtig:

1.  
Herr Wilhelm Dietl wurde nicht vom BND als Spezialist für die Medienbranche verwendet bzw. beauftragt, Journalistenkollegen zu bespitzeln bzw. die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu bejagen. Herr Dietl hat zu keiner Zeit Journalisten bespitzelt.
2.  
Herr Dietl hat sich nicht beim SPIEGEL von selbst aus angeboten bzw. als fester freier Mitarbeiter angedient, und zwar weder im Auftrag des BND noch aufgrund eigener Veranlassung.

Der SPIEGEL Verlag und Redaktion

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Geldentschädigung zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, mindestens jedoch in einer Höhe von 10.000,- EUR.
- IV. Es wird festgestellt, dass die Beklagte dem Kläger jeglichen Schaden zu ersetzen hat, der dem Kläger aufgrund der Berichterstattung der Beklagten bereits entstanden ist bzw. noch entstehen wird. Die

Beklagten beantragen:

Die Klage wird abgewiesen.

- 8 -

Die Beklagte behauptet unter Berufung auf im Einzelnen bezeichnete Stellen aus dem Schäfer-Bericht, im Mai 1994 habe eine formelle Reaktivierung des Klägers stattgefunden, und dieser sei bis tatsächlich 1998 tätig gewesen. Es habe von 1993 bis 1998 117 Treffen des Klägers mit dem BND gegeben. Ab 1996 sei er beim BND unter "Abwehrgesichtspunkten", das heißt zur Klärung von "Leaks" geführt worden. Die streitgegenständlichen Äußerungen seien durchgehend wahr, was sich aus dem veröffentlichten Schäfer-Bericht, in dem die Stellungnahme des Klägers verarbeitet wurde, ergebe. Ergänzend bietet die Beklagte Zeugenbeweis an. Im Übrigen seien zumindest die Voraussetzungen der Verdachtsberichterstattung gewahrt, weil der Schäfer-Bericht ein amtliches Schriftstück darstelle, auf deren Richtigkeit die Presse vertrauen dürfe, sodass auch eine eigene Überprüfung nicht notwendig gewesen sei. Die Namensnennung des Klägers sei zulässig gewesen, da der Vorgang die Öffentlichkeit besonders berührt habe, zumal er sich selbst bereits zuvor im Fernsehen geäußert und damit das Interesse an seiner Verwicklung in die Affäre noch gesteigert habe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie das Protokoll der Sitzung vom 02.03.2007 verwiesen.



ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage ist unbegründet, da rechtswidrige Persönlichkeitsverletzungen durch die Beklagte nicht vorliegen.

## I.

Der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch besteht durchgehend nicht. Zwar ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers generell betroffen, jedoch ist dies jeweils, insbesondere vor dem Grundsatz der Presse- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG, wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gerechtfertigt (zu den einzelnen beanstandeten Aussagen unten b) 1. und 2.).

- a) Generell ist nämlich davon auszugehen, dass die zum "Schäfer-Bericht" führenden Vorwürfe, der BND habe Journalisten ausspioniert, gerade wegen des hohen und vom Grundgesetz geschützten Wertes der Pressefreiheit ein besonderes Interesse an der Aufklärung, auch für die Öffentlichkeit, mit sich bringen. Den besonderen Wert der Pressefreiheit in einem ähnlich schweren Fall staatlichen Zugriffs, wie er hier vermutet wurde, hat das Bundesverfassungsgericht durch sein Urteil vom 27.02.2007 erst wieder betont und geschützt (Az. 1 BvR 538/06 und 2045/06).

Generell sind, hiervon ausgehend, verschiedene Fallgruppen zu bilden: Nachweislich wahre Behauptungen sind grundsätzlich rechtmäßig, bewusst unwahre Behauptungen hingegen niemals; wenn die Wahrheit zum Zeitpunkt der Äußerung ungewiss ist (sogenannte Verdachtsberichterstattung), ist diese gerechtfertigt, falls jede journalistische Sorgfalt erfüllt ist, wobei hierfür die Beklagte die Beweislast trägt. Für den Fall, dass sich bei zulässiger Verdachtsberichterstattung nachträglich deren Falschheit herausstellt, besteht Anspruch auf nachträgliche Richtigstellung, wofür dann allerdings der Kläger beweisbelastet wäre.

Dabei ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass ein vollständiger Wahrheitsbeweis aufgrund des "Schäfer-Berichts" nicht geführt ist: Dieser Bericht enthält, etwa im Gegensatz zu einem rechtskräftigen Urteil, keine rechtlich verbindliche Feststellung, die einem Wahrheitsbeweis gleichstehen würde; er ist vielmehr ein, allerdings durch die umfassende Ermittlung und den Auftrag durch das Parlamentarische Kontrollgremium möglicher Objektivität verpflichtetes Mittel, um die parlamentarische Kontrolle verdeckter staatlicher Tätigkeit zu ermöglichen. Soweit, was hier durchgehend der Fall ist, die für den Klageantrag wesentlichen Einzelheiten der Berichterstattung in ihrem tatsächlichen Wahrheitsgehalt zwischen den Parteien umstritten sind, kann das Gericht daher nicht davon ausgehen, dass diese Vorgänge so, wie sie dem "Schäfer-Bericht" zu Grunde liegen, objektiv mit Sicherheit feststehen. Die ergänzend zum Wahrheitsbeweis beklagtenseits benannten Zeugen sind jedoch nicht anzuhören, da sich die Zulässigkeit der bemängelten Behauptungen jedenfalls nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung ergibt:

Der Schäfer-Bericht konnte nämlich grundsätzlich, gerade auch wegen seines öffentlichen Auftrags und der umfassenden Untersuchungsmöglichkeiten, im Rahmen der Verdachtsberichterstattung (dazu grundlegend BGH NJW 2000, 1036 ff. mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; speziell zum Fall der Verdachtsberichterstattung bei Angelegenheiten des öffentlichen Lebens von überregionaler Bedeutung auch OLG Nürnberg, Urteil vom 10.02.1998, 3 U 3480/97) von der Beklagten genutzt werden: Dies gilt ohne weiteres für den fertigen Bericht, in dem die Stellungnahme des Klägers eingearbeitet war. Für die vor der Veröffentlichung erschienene Berichterstattung, wie sie hier vorliegt, gilt dies allerdings nur beschränkt: Zum Zeitpunkt des Erscheinens war der "Schäfer-Bericht" noch nicht veröffentlicht und enthielt insbesondere auch noch keine Stellungnahme des Klägers. Die Pflicht zur umfassenden journalistischen Sorgfalt forderte daher in diesem Fall, die Möglichkeit eigener Aufklärung auszuschöpfen und insbesondere dem Kläger die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern. Aufgrund der besonderen Bedeutung des gesamten Vorgangs und auch des dem BND vorgeworfenen Eingriffs in die Pressefreiheit bestand auf der anderen Seite ein besonderes öffentliches Interesse an einer baldigen Aufklärung und Information über dem BND vorgeworfene Bespitzelungsmaßnahmen, sodass der

journalistischen Untersuchung, auch im Bereich eines wöchentlich erscheinenden und somit auf Aktualität angewiesenen Magazins, keine unzumutbaren Bedingungen aufzuerlegen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.02.2003, NJW 2003, 1855 (1856) vor dem Hintergrund des Grundrechts der Meinungsfreiheit). Dem wurde hier mit der Anhörung des Klägers und dem Hinweis auf dessen Bestreiten auf Seite 29 des Berichts Genüge getan. Inwiefern diese Darstellung um Aussagen des Klägers zum Thema "Spiegel und Plutonium-Affäre" hätten erweitert werden müssen, wie er es reklamiert, erschließt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht: Es wird schon aus dem Artikel in der veröffentlichten Form hinreichend deutlich, dass der Kläger den hier streitgegenständlichen Verdacht der Zusammenarbeit mit dem BND bestreitet.

Dem steht nicht entgegen, wenn im "Spiegel" (oder anderen Presseorganen) Inhalte des "Schäfer-Berichts" als falsch bezeichnet werden. Abgesehen davon, dass der Kläger dies nur ohne konkreten Bezug zu einzelnen Fakten in den Raum stellt, beziehen sich diese Beurteilungen, soweit nachvollziehbar, im Wesentlichen auf den Inhalt der Informationen, die dem BND zugetragen worden sein sollen, nicht aber auf den eigentlichen Untersuchungsgegenstand des Berichts, nämlich das Aushorchen von Journalisten an sich.

Dabei ist im konkreten Fall auch nicht zu bemängeln, dass der volle Name des Klägers genannt wurde: Abgesehen davon, dass er sich ab 18./19.05.2006 durch das Auftreten in der Fernsehsendung "Kulturzeit" selbst in die Öffentlichkeit stellte, hatte er, insbesondere durch Veröffentlichung des Buches "Bedingt dienstbereit" im Jahr 2004, selbst ein großes Interesse, in der Öffentlichkeit präsent zu sein, gezeigt, sodass umgekehrt auch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, brisante Fakten wie in diesem Fall mit den dazugehörigen bekannten Namen verknüpft zu erhalten. Der Kläger kann nicht einerseits geltend machen, er sei ein anerkannter und erfolgreicher Autor von Büchern über den BND, wolle aber andererseits, wenn aufgrund sorgfältiger Recherche der Verdacht unredlicher Handlungen besteht, in diesem Zusammenhang nicht genannt werden.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass ein Anspruch auf nachträgliche Richtigstellung vom Kläger weder im vorliegenden Fall hinreichend geltend gemacht wurde, noch von ihm, nachdem er beweisbelastet ist, nachgewiesen werden kann; hinreichende Beweismittel hierfür wurden auch nicht vorgetragen. Der für die Behauptung, der Kläger sei 1993 beim BND verabschiedet worden, benannte Zeuge Kühn kann hierzu auch keine Aufklärung leisten, nachdem dieser Umstand als solcher nicht bestritten ist, aber keinen Schluss darauf zulässt, ob der Kläger später erneut für den BND tätig wurde oder nicht.

b) Dabei gilt für die einzelnen Behauptungen, gegen die sich der Kläger wendet, Folgendes:

1. "1993 beschließt die Nahost-Abteilung (des BND) ihn (Wilhelm Dietl) abzuschalten. Aber man findet für den verdienten Mitarbeiter eine andere Verwendung. Er wird zum Spezialisten für die Medienbranche. Genau der richtige für die Strategie, die Quellen des SPIEGEL und all der anderen Redaktionen zu jagen.":  
Diese Behauptung auf Seite 28 des Artikels beruht, wie sich aus dem gesamten Artikel ergibt und ausdrücklich nochmals im folgenden Satz dargestellt wird ("Dietl ist laut Schäfer-Bericht von nun an einer der Männer, die detailreich aus dem Innenleben des Magazins berichten", auf dem (noch nicht veröffentlichten) "Schäfer-Bericht". Wie zuvor ausgeführt, handelt es sich dabei um eine zulässige Verdachtsberichterstattung, zumal auf der folgenden Seite, im Heft sogar auf der gegenüberliegenden Doppelseite, ausdrücklich ausgeführt wird, dass der Kläger bestreitet, überhaupt Kollegen bespitzelt zu haben.
2. "Foertsch... will Dietl nicht aufgefordert haben, sich beim SPIEGEL zu bewerben oder das Magazin auszuspähen. Dietl habe sich von selbst angeboten":  
Hier ergibt sich schon aus der Formulierung der beanstandeten Aussage, dass es sich nicht um eine inhaltliche Behauptung des "Spiegel" handelt, sondern diese lediglich Angaben des BND-Abwehrchefs Foertsch wiedergibt, ohne sich diese zu Eigen zu machen. Wie der Gesamtzusammenhang auf Seite 34 des "Spiegel"-Artikels zeigt, handelt es sich hierbei im Kern nicht einmal um eine Behauptung,

die den Kläger treffen soll, sondern lediglich um die Wiedergabe einer Stellungnahme des Volker Foertsch, gegen dessen Aktivitäten sich der Artikel an dieser Stelle intensiv wendet. Da dies aus dem Zusammenhang des Satzes ohne weiteres hervorgeht, kann schon die systematische Stellung dieser Aussage im Artikel nicht als eigene Tatsachenbehauptung des "Spiegel" verstanden werden.

## II.

Nachdem es schon hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs an der Rechtswidrigkeit der Darstellung der streitgegenständlichen Behauptungen im "Spiegel" fehlt, ist diese wesentliche Grundlage auch für den Anspruch auf Widerruf, Geldentschädigung und Feststellung der Verpflichtung zum Ersatz jeglichen Schadens nicht gegeben. Daneben wäre für einen Widerruf auch nicht hinreichend dargelegt, dass die beanstandeten Äußerungen negativ für den Kläger fortwirken. Hinsichtlich der Schadensersatzverpflichtungsfeststellung ergäben sich auch generell Bedenken gegen die Darstellung eines konkreten Schadens.

## C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 709 S. 1, 2 ZPO.



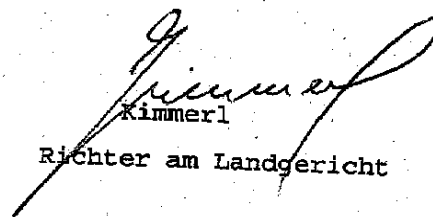
Lukas

Vorsitzend. Richter  
am Landgericht



Dr. Rappert

Richter am Landgericht



Zimmerl

Richter am Landgericht

verkündet am 29.03.2007

Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle



Lehner  
Justizsekretärin